

Verordnung über die Hundetaxe

vom 04.06.2013

in Kraft seit 01.08.2013

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Hundetaxe vom 04.06.2013 folgende

Verordnung über die Hundetaxe

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung führt das Reglement über die Hundetaxe in folgenden Punkten aus: a) die Höhe der Hundetaxe je Jahr und Hund nach Artikel 6 des Hundereglements b) den Bezug und die Fälligkeit der Hundetaxe sowie die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellung c) die Zuständigkeiten zur Befreiung nach Artikel 5 Absatz 2 des Hundereglements d) die Möglichkeit, weitere Gruppen von Hundehaltenden von der Hundetaxe zu befreien
Höhe der Hundetaxe	Art. 2 Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.-- je Jahr und Hund.
Rechnungsstellung	Art. 3 Die Abteilung Finanzen stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe für das laufende Jahr in Rechnung.
Fälligkeit Zahlungsfrist	und Art. 4 ¹ Der geschuldete Betrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Säumnis	Art. 5 ¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Taxpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist. ² Der Gemeinderat verfügt Hundetaxen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989.
Befreiung von der Hundetaxe	Art. 6 ¹ Über Befreiungen von der Hundetaxe nach Artikel 5 Absatz 2 des Hundetaxreglements entscheidet die Abteilung Finanzen. ² Der Hundehalter hat einen Ausweis oder eine Bestätigung vorzulegen. ³ Die Abteilung Finanzen kann eine Befreiung befristen. ⁴ Die Abteilung Finanzen kann periodisch kontrollieren, ob eine Befreiung noch gegeben ist.
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Hundetaxe am 25.02.2013 unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung vom 04.06.2013 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giaque sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 10.07.2013 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungs-statthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick